Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/2/11 9Os170/76

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.02.1977

Norm

StGB §147 Abs2
StGB §147 Abs3

Rechtssatz

Für die im Abs 3 des § 147 StGB normierte Wertgrenze ist die Höhe des dem Betroffenen entstandenen Schadens, nicht aber das Ausmaß der dem Täter zugekommenen oder verbliebenen Bereicherung maßgeblich.

Entscheidungstexte

- 9 Os 170/76
  Entscheidungstext OGH 11.02.1977 9 Os 170/76

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0094642

Dokumentnummer

JJR_19770211_OGH0002_0090OS00170_7600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at